

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 11.11.2021

Amt: Stadtkämmerei
AZ: 22.1

Vorlage Nr. 032/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	13.12.2021
Verwaltungsausschuss	14.12.2021
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	16.12.2021

Erste Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 17.12.2015

Die zurzeit gültige Vergnügungssteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) wurde im Jahr 2015 umfassend überarbeitet und gilt seit dem 01.01.2016 unverändert. Die damalige Änderung war notwendig geworden, um den Spielgerätesteuersatz verfassungskonform zu gestalten.

Die Vergnügungssteuer wird in der Stadt Alfeld (Leine) in verschiedenen Ausgestaltungen erhoben. Neben einer Kartensteuer und einer Steuer nach der Veranstaltungsfläche, werden die anteilig höchsten Einnahmen durch die Spielgerätesteuer erzielt. Der Steuersatz für die Spielgerätesteuer beträgt zurzeit 10 % des Einspielergebnisses pro Spielgerät. Als Einspielergebnis gilt die Bruttokasse, welche durch eine monatliche Abrechnung der Spielgeräte durch die Gerätebetreiber ermittelt und anschließend gemeldet wird.

Als verfassungsrechtlich unbedenklich gelten Steuersätze von bis zu 20 % des Einspielergebnisses. Umliegende Gemeinden setzen diesen Steuersatz teilweise zur Ermittlung der Spielgerätesteuer an. Um die Einnahmesituation innerhalb der Stadt Alfeld (Leine) zu verbessern, soll der Steuersatz für Spielgeräte von 10% auf 15% angehoben werden.

Die Ansätze und tatsächlichen Einnahmen der letzten Jahre stellen sich wie folgt dar. Hierbei ist die Corona bedingte Schließung der Spielhallen zu berücksichtigen:

Haushaltsjahr	Haushaltsansatz	Rechnungsergebnis (vorläufig)
2016	230.000,- €	286.395,13 €
2017	380.000,- €	346.973,33 €
2018	400.000,- €	345.935,85 €
2019	400.000,- €	303.830,71 €
2020	250.000,- €	215.594,14 €
2021 (Stichtag 11.10.21)	350.000,- €	81.542,20 €

Sollten die durchschnittlichen Rechnungsergebnisse der Jahre 2016 bis 2019 ab dem Jahr 2022 wieder erreicht werden, würde die Anhebung des Steuersatzes um 5 % Mehreinnahmen in Höhe von rund 160.000,- € pro Jahr generieren.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

**„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die als Anlage im Entwurf beigefügte
1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 17.12.2015 als Satzung.“**